

## Tilmann P. Gangloff: Sind Sie personensorgeberechtigt?

Beitrag aus Heft »2007/05: Bildung - Partizipation - Medien«

Du bist elf Jahre alt und Harry-Potter-Fan. Du kennst alle Bücher, du träumst davon, Lord Voldemort zu besiegen, und an Karneval warst du selbstverständlich als Zauberer verkleidet. Im Juli ist „Harry Potter und der Orden des Phönix“ in die Kinos gekommen, und nichts auf der Welt kann dich davon abhalten, ins Kino zu gehen. Schon allein aus Gründen des Prestiges. Und wenn der Film auch erst ab zwölf Jahren freigegeben ist, das ist zum Glück kein Problem mehr: Dein Vater ist auch Harry-Potter-Fan, der kommt garantiert mit, dann darfst du auch rein, denn klugerweise wurde vor einigen Jahren in Deutschland die „PG“-Regelung eingeführt. Zwar weiß selbst in den Kinos kaum jemand, wofür die Abkürzung steht („Parental Guidance“), aber wichtiger ist ja auch, was sie bedeutet: In Begleitung ihrer Eltern können Kinder ab sechs Jahren auch Filme anschauen, die eine Zwölfer-Freigabe haben. Da sich Juristen aber offenbar einen Spaß draus machen, Gesetzestexte so zu verfassen, dass sie außer ihnen keiner versteht, liest sich das im Jugendschutzgesetz so: „... darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind, auch Kindern ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind“.

Natürlich fragt man sich, was um Himmels Willen denn eine „personensorgeberechtigte Person“ sei und warum man nicht gleich „Eltern“ geschrieben habe. Die Einführung der „PG“-Kennzeichnung ist also ganz vernünftig, hat aber einen gravierenden Nachteil: Sie macht die Ausnahme zur Regel. „PG“ ist ohne Frage sinnvoll, wenn die Jugendschützer der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Altersfreigaben zuständig sind, bei ihrer Entscheidung zwischen den Kennzeichnungen „ab 6“ oder „ab 12“ geschwankt haben. Das gilt zum Beispiel für Filmreihen wie „Harry Potter“ oder „Star Wars“. Andere Filme aber hätten bei veränderter Zusammensetzung des Prüfausschusses vielleicht eine Freigabe ab 16 Jahren bekommen; „Casino Royale“ zum Beispiel, der jüngste James-Bond-Film, ist völlig zu Recht erst ab zwölf freigegeben. In diesen Fällen erweist sich die Modifizierung der Freigaberegulation als kontraproduktiv.

Der Erziehungswissenschaftler Stefan Aufenanger (Universität Mainz) fordert daher, „dass nicht prinzipiell alle Filme für Kinder mit Elternbegleitung möglich sind“. Sinnvoller wäre eine Einschränkung der Regelung: „So bekommen Eltern deutlichere Hinweise, welche Filme für solche Fälle geeignet sind und welche nicht.“ Das scheint in der Tat auch nötig. Kinomitarbeiter wissen von Eltern zu berichten, die sich, verängstigte und blasse Kinder an der Hand, bitter beschwert hätten: Sie haben die Freigabe als Empfehlung begriffen, ein altes Missverständnis, das die FSK seit Jahrzehnten vergeblich aus der Welt zu räumen versucht. Grundsätzlich hat sich die „PG“-Regelung jedoch bewährt. Sie steht allerdings auf dem Prüfstand: Bis Ende nächsten Jahres muss der Gesetzgeber entscheiden, ob das bis dahin bloß vorläufig gültige Gesetz festgeschrieben wird. Um die Akzeptanz der Novellierung zu überprüfen, hat die FSK eine Umfrage bei Kinobetreibern durchgeführt. Die Mehrheit der Befragten begrüßte die „PG“-Regelung. Die Kinomitarbeiter gaben zudem an, es komme weitaus seltener zur Diskussion mit Eltern als früher. Allerdings wurde eine Einschränkung der Regel gefordert: Bestimmte Filme mit Zwölferfreigabe sollten nur ohne den „PG“-Zusatz freigegeben werden.

Darüber hinaus sollten alle erwachsenen Begleitpersonen die „PG“-Regelung in Anspruch nehmen können. Angesichts von immer mehr „Patchwork“-Familien mit verschiedenen Nachnamen aber ist den

Kartenverkäuferinnen und -verkäufern kaum zuzumuten, ganze Stammbäume zu durchforsten. Was nun noch fehlt, ist eine zentrale Instanz, an die sich Eltern wenden können, wenn sie nicht sicher sind, ob ein Film für ihre Kinder geeignet ist. Noch einfacher wäre es, einen Film wie in den USA gleich auch mit einer Empfehlung („consumer advice“) zu versehen. Das wäre doch, finden Jugendschützer und Kinobetreiber, ein Job für die FSK, schließlich sichte sie die Filme ohnehin. Davon aber will Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, nichts wissen: „Wir prüfen, ob ein Film beeinträchtigend ist. Pädagogische Empfehlungen sind nicht unsere Aufgabe. Die Diskussionen in den Ausschüssen müssten dann ganz anders laufen und würden noch längern dauern“.

Auch Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Hönges Vorgänger bei der FSK, findet zwar, die FSK könne den Verbraucher-Tipp formulieren, weiß aber auch, wie diffizil dies wäre. Schließlich ist die FSK eine Einrichtung der Filmwirtschaft, „und von der kann man kaum erwarten, dass sie vom Besuch eines Films abrät“. Von Gottberg hat ohnehin eine ganz andere Vision vom Jugendschutz: Langfristig möchte er die regulierten Zugänge am liebsten abschaffen und den Empfehlungscharakter in den Vordergrund stellen. Seine Kritik: „Die derzeitigen Freigabekriterien scheren Millionen von Kindern über einen Kamm“. Dabei sei „entwicklungspsychologisch längst erwiesen, dass Bildungsorientierung, individuelle Entwicklung und das Geschlecht viel entscheidender für den Reifegrad eines Kindes sind als das Alter“. Der Medienwissenschaftler Lothar Mikos (HFF Potsdam) kritisiert zudem, die Spanne zwischen sechs und zwölf bei den Altersfreigaben sei viel zu groß: „Ich plädiere schon seit langem für die Alterstufen sechs, neun, zwölf und 16. 18 sollte ganz abgeschafft werden, weil Jugendliche heute eine ungleich besser Mediensozialisation aufweisen als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren. Wer mit 16 heiraten darf, sollte auch alle Filme seiner Wahl sehen dürfen“.

Im europäischen Ausland gibt es zum Teil liberalere Regelungen. So gilt in Dänemark die „PG“-Ausnahme grundsätzlich: In Begleitung ihrer Eltern dürfen Vorschulkinder in Filme ab sechs, Zehnjährige in Filme ab zwölf, 13-Jährige in Filme ab 16. Von Gottberg weiß, dass dabei auch Missbrauch getrieben wird, doch das gelte für den täglichen TV-Konsum genauso: „Kein Elfjähriger macht den Fernseher aus, nur weil es 20 Uhr ist“. Die FSF orientiert sich an den FSK-Kennzeichnungen: Kinofilme ab zwölf dürfen die Fernsehsender grundsätzlich erst nach 20 Uhr zeigen, Ausnahmen müssen bei der FSF beantragt werden. Eine Kennzeichnung mit „ab 12PG“ oder auch „ab 12BE“ („in Begleitung Erwachsener“) wäre für die Arbeit der FSF äußerst hilfreich, solche Filme könnten dann auch eher im Tagesprogramm eingesetzt werden. Hat die FSK das „BE“ nicht erteilt, dürfte ein Sender den Film auch erst nach 20 Uhr ausstrahlen.